



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

21/ME XIX GP - Entwurf (gescanntes Original)

*Österreichischer Dienst*

21/ME 78

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.020/0-II/A/1/95

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechts-  
gesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

- An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokurator  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Büro von Herrn StS Dr. EINEM  
das Büro von Frau StS Mag. EDERER  
das Büro von Herrn StS Mag. SCHÄFFER  
das Sekretariat von Herrn StS Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12 des BKA  
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim  
Bundesministerium für Jugend und Familie  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
die Österreichische Ärztekammer  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes

Gesetzesentwurf	
Zl.	21 -GE/19 P/
Datum	13.2.1995
Verteilt	14.2.95 ✓

*H. Gebreider*

IIA-1570

- 2 -

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht  
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
den österreichischer Berufsverband der Erzieher  
die ARGE DATEN  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien

Sachbearbeiter  
Böhm

Klappe  
2230

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

23. Februar 1995

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Aus Zeitgründen mußte von einer Textgegenüberstellung abgesehen werden. Da die Verhandlungen bis Sonntag, den 5. Februar 1995,

IIA-1570

- 3 -

gedauert haben und der gegenständliche Entwurf am 7. März 1995 dem Ministerrat vorgelegt werden soll, wird um Verständnis dafür gebeten, daß nur eine verkürzte Begutachtungsfrist eingeräumt werden kann, die mit Rücksicht auf den beabsichtigten Inkrafttretenstermin (1. Mai 1995) auch nicht erstreckt werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

9. Februar 1995  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*I.V. Schmid*

IIA-1570

## E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4 und § 131.

2. § 134 Z 2 lautet:

"2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,"

- 2 -

3. Dem § 278 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) § 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4, § 131 und § 134 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort

"Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 13 Abs. 10, § 36 Abs. 2 Z 1, § 94 Abs. 2 Z 1.

2. § 4 lautet:

"Kinderzulage

§ 4. (1) Eine Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt - soweit in den Abs. 2 bis 13 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monates, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

- 3 -

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(4) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

(5) Trifft die Voraussetzung des Abs. 4 nicht zu, so gilt für die Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 folgendes:

1. Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im

- 4 -

ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

- a) die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
  - b) die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.
2. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.
3. Der Nachweiszeitraum nach den Z 1 und 2 wird verlängert durch
- a) eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
  - b) ein nachgewiesenes Auslandsstudium.
- Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.
4. Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Z 1 und 2 wird gehemmt durch
- a) Zeiten des Mutterschutzes oder
  - b) Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(6) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

- 5 -

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß den Abs. 2 bis 7 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(10) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor."

3. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird der Ausdruck "Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage" durch den Ausdruck "Kinderzulage" ersetzt.



- 6 -

4. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Der im Abs. 1 Z 3 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
  - a) eines eigenen Kindes oder
  - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
  - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,
2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß
  - a) § 75a BDG 1979,
  - b) § 75a des Richterdienstgesetzes,
  - c) § 58a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, und
  - d) § 65a des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296."

5. § 12 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) die sonstigen Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 3 zur Gänze vorangesetzt werden und soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."

6. Im § 12 Abs. 3 wird der Ausdruck "Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b," durch den Ausdruck "Zeiten gemäß Abs. 1, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind und" ersetzt.

7. Im § 12 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck "sonstige Karenzurlaube" durch den Ausdruck "Karenzurlaube nach § 10 Abs. 4" ersetzt.

8. Im § 20b Abs. 1 Z 3 wird das Zitat "Abs. 3" durch das Zitat "Abs. 3 oder 3a" ersetzt.

- 7 -

9. An die Stelle des § 20b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt jedenfalls die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort. In den übrigen Fällen beträgt der Eigenanteil

1. ab 1. Mai 1995 monatlich 430 S,
2. ab 1. Jänner 1996 monatlich die Kosten einer Monatsnetzkarte für die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Wien (Zone 100).

(3a) Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massenbeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels jenes Massenbeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im Abs. 3 angeführten Betrag am weitesten übersteigen."

10. Dem § 20c wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Jubiläumszuwendung ist gemeinsam mit dem Monatsbezug für den Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums als nächster folgt. Stirbt der Beamte, wird jedoch ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Tode des Beamten fällig."

11. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75 % der Bemessungsgrundlage."

12. Im § 54 Abs. 3 wird das Wort "Haushaltzulagen" durch das Wort "Kinderzulagen" ersetzt.

- 8 -

13. Im § 61 treten an die Stelle der Abs. 5 bis 9 folgende Bestimmungen:

"(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erzieherstätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 % der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 zu vergütenden Vertretung und für die Zeit, während der der Unterricht entfällt, einzustellen.

(7) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch Lehrern, die an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden und die vorübergehend - aber nicht zu Vertretungszwecken - zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden. Auf das Ausmaß der Vergütung ist Abs. 5 letzter Satz anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a oder 50b auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt, lediglich das Ausmaß einer auf die Hälfte herabgesetzten - und nicht einer vollen - Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 6,8 vH eine Vergütung von 5 vH und
2. an die Stelle des im Abs. 5 angeführten Ausmaßes von 25 vH das Ausmaß von 23,1 vH tritt."

14. § 104 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

- 9 -

15. Am Beginn der Abschnittees XI Unterabschnitt A werden folgende §§ 112a und 112b eingefügt:

"Übergang von der Haushaltszulage auf die Kinderzulage

§ 112a. (1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 30. April 1995.

(2) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. Mai 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.

Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 112b. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

16. Dem § 113 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Auf Beamte, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Bund eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Bund gestanden sind, sind die Regelungen des § 12 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

17. Dem § 161 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 2, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 und 4 Z 2, § 13 Abs. 10, § 20b Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 und 3a, § 20c Abs. 5, § 22 Abs. 2, § 36 Abs. 2 Z 1, § 54 Abs. 3, § 94 Abs. 2 Z 1, § 104 Abs. 1, die

- 10 -

- §§ 112a und 112b samt Überschriften und § 113 Abs. 5 mit 1. Mai 1995,  
2. § 61 Abs. 5 bis 8 und der Entfall des § 61 Abs. 9 mit 1. September 1995."

Artikel III  
Änderung des VBG 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 8a Abs. 1 und 2, Überschrift zu § 16, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 28a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 29e Abs. 6 Z 2 lit. a, § 35 Abs. 4 und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3 und § 49 Abs 3.

2. Im § 16 und im § 35 Abs. 3e Z 1 und 2 wird das Wort "Haushaltszulagen" durch das Wort "Kinderzulagen" ersetzt.

3. § 26 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) die sonstigen Zeiten, soweit sie nicht nach Abs. 3 zur Gänze vorangesetzt werden und soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte."

4. Im § 26 Abs. 3 wird der Ausdruck "Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b," durch den Ausdruck "Zeiten gemäß Abs. 1, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind und" ersetzt.

5. Im § 26 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck "sonstige Karenzurlaube" durch den Ausdruck "Karenzurlaube nach § 29b Abs. 5" ersetzt.

- 11 -

6. § 29b Abs. 6 lautet:

"(6) Die Zeit des Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

7. Im § 45 Abs. 2 werden der Ausdruck "§ 61 Abs. 9 Z 2" durch den Ausdruck "§ 61 Abs. 8 Z 2" und der Ausdruck "§ 61 Abs. 9 Z 1" durch den Ausdruck "§ 61 Abs. 8 Z 1" ersetzt.

8. § 72a samt Überschrift erhält die Bezeichnung "§ 72b". Der bisherige § 72b mit seinen Abs. 1 und 2 wird dem neuen § 72b als Abs. 3 und 4 angefügt. Als neuer § 72a wird eingefügt:

"Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 72a. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

9. Dem § 72b wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Bund eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Bund gestanden sind, sind die Regelungen des § 26 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

10. Dem § 76 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 8a Abs. 1 und 2, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 26 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 und 4 Z 2, § 28a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 29b Abs. 6, § 29e Abs. 6 Z 2 lit. a, § 35 Abs. 3e Z 1 und 2 und Abs. 4

- 12 -

und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 3 und die §§ 72a und 72b samt Überschriften mit 1. Mai 1995, 2. § 45 Abs. 2 mit 1. September 1995."

#### Artikel IV

#### Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
  - a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 75 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - b) für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - c) für die übrigen Beamten 25 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13."

##### 2. § 24 lautet:

"§ 24. Sind verheiratete Beamte oder Beamte mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzuteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Beamten oder ein Familienmitglied. Auf das Familienmitglied sind die §§ 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familienmitglied dieselbe Wagen- oder Schiffsklasse gebührt wie dem Beamten."

- 13 -

3. Im § 29 Abs. 1 Z 2 werden die Worte "Steigerungsbeträge gebühren," durch die Worte "eine Kinderzulage gebührt," ersetzt.

4. § 32 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

1. für ledige Beamte 20 %,
  2. für verheiratete Beamte, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage nach § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50 %,
  3. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80 % und
  4. für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für zwei und mehr Kinder gebührt, 100 %
- des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt ein Beamter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teil-Umzugsvergütung im Ausmaß von 20 % des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet."

5. Im § 35b Abs. 1 lit. a werden die Worte "einen Steigerungsbetrag" durch die Worte "eine Kinderzulage" ersetzt.

6. Im § 35c Abs. 3 und im § 35i Abs. 1 werden jeweils die Worte "ein Steigerungsbetrag" durch die Worte "eine Kinderzulage" ersetzt.



- 14 -

7. § 35e Abs. 1 lautet:

"(1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 1 30 %, in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 2 80 % und in den Fällen des § 32 Abs. 2 Z 3 und 4 100 % des Monatsbezuges zuzüglich der Kaufkraftausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage (§ 21 des Gehaltsgesetzes 1956), der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet."

8. Dem § 77 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 22 Abs. 2, § 24, § 29 Abs. 1 Z 2, § 32 Abs. 2 und 3, § 35b Abs. 1 lit. a, § 35c Abs. 3, § 35e Abs. 1 und § 35i Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel V

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Die Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck "zehn Jahre" durch den Ausdruck "180 Monate" ersetzt.

2. § 5 lautet:

"Ruhegenußfähiger Monatsbezug

- § 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus
1. dem Gehalt und
  2. den als ruhegenußfähig erklärten und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

- 15 -

(2) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die nächste Vorrückung,
2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage oder
4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderliche Zeitraum bereits verstrichen, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. der Beamte in die Besoldungsgruppe der Lehrer eingereiht war und
2. die Lehrverpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, gemäß § 44 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302 oder gemäß § 44 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296, herabgesetzt war,

ist für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus der Teilung der - um die Hälfte der Anzahl der Monate, in denen die Lehrverpflichtung nach Z 2 herabgesetzt war, verminderten - Anzahl der Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit durch die Anzahl der Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ergibt."

- 16 -

3. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Monaten auszudrücken."

4. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 180 Monaten 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich für jeden weiteren Monat der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 1/600 der Ruhegenußbemessungsgrundlage."

5. Die §§ 8 und 9 lauten samt Überschriften:

"Begünstigung des Beamten bei Dienstunfähigkeit

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 180, jedoch mindestens 60 Monate, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 180 Monaten aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

Begünstigungen für Beamte mit geminderter Erwerbsfähigkeit

§ 9. (1) Ist der infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand begünstigter Behinderter im Sinne des § 2 Abs. 1 des

- 17 -

Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, so gebührt ihm eine Zurechnung von Monaten zu seiner ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit im sich aus Abs. 2 ergebenden Ausmaß.

(2) Das Ausmaß des nach Abs. 1 zuzurechnenden Zeitraumes beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 bis 59 % .....	60 Monate,
60 bis 69 % .....	72 Monate,
70 bis 79 % .....	84 Monate,
80 bis 89 % .....	96 Monate,
90 bis 99 % .....	108 Monate,
100 % .....	120 Monate.

Durch die Zurechnung darf jedoch der Ruhegenuß die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch einen Bescheid oder ein Urteil im Sinne des § 14 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes nachzuweisen, der oder das nicht älter als drei Jahre, rückgerechnet vom Datum der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, sein darf.

(3) Übt der Beamte wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Zurechnung nach Abs. 1 und 2 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses.

(4) Der Anspruch auf Zurechnung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(5) Der Anspruch auf Zurechnung nach Abs. 1 und 2 endet mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, auf Grund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf diesen Dienstunfall oder diese Berufskrankheit zurückzuführen

- 18 -

ist. Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen des Anspruchs nach Abs. 1 und 2 durch die Zurechnung eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Versehrtenrente und Rentensonderzahlung anzurechnen.

(6) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand ein Zeitraum nach Abs. 1 und 2 zugerechnet worden ist, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiedurch nicht berührt."

6. § 12 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Ruhegenußzulage beträgt

1. für jeden der ersten 180 Monate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 1/360 und
2. für jeden weiteren Monat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 1/600

der Bemessungsgrundlage. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 herabgesetzt worden ist, ist hiebei im halben Ausmaß zu berücksichtigen. § 6 Abs. 3 ist anzuwenden."

7. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 13b Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 3 und § 25 Überschrift und Abs. 1, 3 und 4.

8. § 15 Abs. 7 wird aufgehoben.

9. Im § 17 Abs. 1 wird das Wort "Haushaltszulage" durch den Ausdruck "Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage" ersetzt.

- 19 -

10. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"§ 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden."

11. § 20 lautet samt Überschrift:

"Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

§ 20. (1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 60 Monate beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte die für den Anspruch auf Ruhegenuß nach den §§ 3 Abs. 1 oder 62b Abs. 1 jeweils erforderliche ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit aufgewiesen hätte.

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens 60 Monate, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit 120 Monate nach § 9 Abs. 1 und 2 zugerechnet worden wären. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand die Anspruchsvoraussetzungen für die Zurechnung nach § 9 Abs. 1 und 2 erfüllt, so ist der jeweils in Betracht kommende zuzurechnende Zeitraum der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legen.

(3) Der Anspruch nach Abs. 2 besteht nicht, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

- 20 -

(4) Der Anspruch nach Abs. 2 endet in Fällen, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach dem B-KUVG auf Grund dieses Dienstunfalles oder dieser Berufskrankheit. Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen des Anspruches nach Abs. 2 durch die Zurechnung eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente und Rentensonderzahlung anzurechnen.

(5) Bei Anwendung der Abs. 3 und 4 sind die Hinterbliebenen jedenfalls so zu behandeln, als ob der Beamte die für den Anspruch auf Ruhegenuß nach den §§ 3 Abs. 1 oder 62b Abs. 1 jeweils erforderliche ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit aufgewiesen hätte.

(6) Stirbt ein Beamter, der aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf eine Zurechnung nach § 9 Abs. 1 und 2 hatte, im Dienststand, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob der Beamte nicht wieder in den Dienststand aufgenommen worden wäre."

12. § 25 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Kinderzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat."

13. § 43 lautet:

"Ausmaß des Todesfallbeitrages

§ 43. Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."

- 21 -

14. Dem § 58 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) § 3 Abs. 1, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, die §§ 8 und 9 samt Überschriften, § 12 Abs. 3, § 13b Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 samt Überschrift, § 24 Abs. 3, die §§ 25 und 43 samt Überschriften, § 60 Abs. 1 Z 3, § 62b samt Überschrift und § 63 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 und die Aufhebung des § 15 Abs. 7 und des § 60 Abs. 1 Z 4 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

15. Im § 60 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat "§ 5 Abs. 2 und 3" durch das Zitat "§ 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung" ersetzt.

16. § 60 Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben.

17. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

"Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. Nr. XXX/1995

§ 62b. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 12 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, weiterhin anzuwenden.

- (2) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des
1. für die nächste Vorrückung,
  2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,
  3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage oder
  4. für den Anspruch auf außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)



- 22 -

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 4 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage, die erhöhte Dienstalterszulage oder die außerordentliche Vorrückung gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 in den Ruhestand versetzt werden oder übertreten, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 6 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf Beamte, die bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

(4) Auf Beamte, deren Verfahren betreffend Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Mai 1995 eingeleitet worden ist, ist § 9 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) Auf Versorgungsfälle, bei denen der Tod des Beamten vor dem 1. Mai 1995 eingetreten ist, ist § 20 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) Verfügungen nach § 9 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3, jeweils in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung, bleiben aufrecht. Auf vor dem 30. April 1995 eingeleitete Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 20 Abs. 3 sind die §§ 9 Abs. 2 und 20 Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 30. April 1995.

- 23 -

(8) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. Mai 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage."

18. Im § 63 Abs. 4 werden ersetzt:

a) das Zitat "§ 9 Abs. 4a" durch das Zitat "§ 9 Abs. 5" und

b) das Zitat "§ 20 Abs. 5 in der ab 1. Jänner 1994 geltenden Fassung und § 20 Abs. 5a" durch das Zitat "§ 20 Abs. 3 in der ab 1. Mai 1995 geltenden Fassung und § 20 Abs. 4".

#### Artikel VI

##### Änderung des Nebengebührengesetzes

Die Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1a lautet:

"(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt 11,75%."

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 3 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft."

#### Artikel VII

##### Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Bundestheaterbediensteten

- 24 -

gebührt, wenn sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden, ein monatlicher Ruhegehalt unter der Voraussetzung, daß sie im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens 180 Monaten aufweisen."

2. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Scheiden Bundestheaterbedienstete, die eine anrechenbare Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 von mindestens 180 Monaten aufweisen, infolge Kündigung durch den Dienstgeber oder Nichterneuerung des Vertrages wegen Weigerung des Dienstgebers, diesen überhaupt oder zu den bisherigen materiellen Bedingungen neuerlich abzuschließen, oder infolge vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bundestheaterbediensteten aus den Gründen der §§ 21 und 39 des Schauspielergesetzes aus dem Dienstverhältnis aus und sind sie nur deshalb vom Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschlossen, weil ihnen das Erfordernis der Dienstunfähigkeit oder des Alters mangelt, so bleibt ihnen die Anwartschaft auf Ruhegehalt gewahrt; dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3. Für die im § 1 Abs. 2 lit. d genannten Personen sind auch die als Externist verbrachten Vertragszeiten auf diese 180 Dienstmonate anzurechnen."

3. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

4. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Bundestheaterbediensteten aus dem Dienststand der

1. für die nächste Vorrückung oder
2. für das Erreichen der Dienstalterszulage

erforderliche Zeitraum bereits verstrichen, so sind der Bundestheaterbedienstete, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Bundestheaterbedienstete in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte."

- 25 -

5. § 6 lautet samt Überschrift:

"Berechnung des Ruhegenusses

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuß beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 180 Monaten 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat erhöht sich der Ruhegenuß für Dienstzeiten als

1. Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um  $1/408$ ,
2. sonstiger Bundestheaterbediensteter um  $1/600$

der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(3) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 2 Z 2.

(4) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen."

6. § 6a Abs. 5 lautet:

"(5) Die Höhe der Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mit dem der Ruhegenußbemessung zugrundeliegenden Berechnungsfaktor."

7. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern in einem unter dieses Bundesgesetz fallenden Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 1 und 2) mindestens acht Monate zur Dienstleistung zur Verfügung, so ist diese Zeit bei Berechnung der anrechenbaren Dienstzeit (Abs. 1) als zwölf Monate in Anschlag zu bringen, wenn für zwölf Monate Pensionsbeiträge entrichtet wurden."

- 26 -

8. § 7 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Das gleiche gilt für die über die Anzahl von 42 hinaus geleisteten Auftritte oder erworbenen Honoraransprüche mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des Ruhegenusses in einem Spieljahr nicht mehr als zwölf Monate anzurechnen sind."

9. § 7 Abs. 7 lautet:

"(7) Die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Gesamtdienstzeit ist in vollen Monaten auszudrücken."

10. § 9 lautet samt Überschrift:

"Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag,  
Pflegekostenbeitrag

§ 9. Die für Bundesbeamte jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften über den Todesfallbeitrag, den Bestattungskostenbeitrag und den Pflegekostenbeitrag sind sinngemäß anzuwenden."

11. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für:

1. für Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger 14,68 %,
  2. für die sonstigen Bundestheaterbediensteten 11,75 %
- des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und, sofern § 6a anzuwenden ist, des Nebengebührendurchschnittssatzes.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für

Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 ..... 3,26 %,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 ..... 2,61 %

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit."

- 27 -

12. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. Nr. XXX/1995

§ 18a. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6, 6a Abs. 5 und 7 Abs. 3, 5 und 7 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung sind auf Bundestheaterbedienstete, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, weiterhin anzuwenden.

(2) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

1. für die nächste Vorrückung oder
2. für das Erreichen der Dienstalterszulage

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Bundestheaterbedienstete längstens bis zum Ende des nach Z 1 oder 2 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand aus, so sind der Bundestheaterbedienstete, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Bundestheaterbedienstete in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte. Auf Bundestheaterbedienstete, die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 in den Ruhestand versetzt werden oder übertreten, ist § 5 Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 7 Abs. 7 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf Bundestheaterbedienstete, die bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist."

- 28 -

13. Dem § 22 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 samt Überschrift, § 6a Abs. 5, § 7 Abs. 3, 5 und 7, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 2 und 3 und § 18a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 106 Abs. 1 und im § 150 Abs. 1 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) § 106 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 20 Abs. 2, § 31 samt Überschrift, § 37 Abs. 6, § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1.

2. § 56 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs. 5 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

- 29 -

3. 78 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des jeweiligen Gehaltes, das im Gehaltsgesetz 1956 für einen Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V vorgesehen ist."

4. § 81 Abs. 3 lautet:

"(3) Der monatliche Beitrag beträgt

1. bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung 1,91 % der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 und
2. für den diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil der Beitragsgrundlage 11,75 %.

Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages."

5. Im § 86 Abs. 3 wird den Zitaten "§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965" in Z 1 und "§ 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965" in Z 3 jeweils die Wendung "in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung" angefügt.

6. Die bisherigen §§ 93a bis 96 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisher	neu
93a	94
94	95
95	96
95a	97
95b	98
95c	100
95d	101
96	102



- 30 -

7. Nach § 98 wird folgender § 99 eingefügt:

"Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung

§ 99. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 56 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

8. Dem § 101 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) § 20 Abs. 2, § 31 samt Überschrift, § 37 Abs. 6, § 56 Abs. 6, § 75 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 81 Abs. 3, § 86 Abs. 3 und die §§ 94 bis 100 und 102 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

9. Vor dem § 102 wird die Überschrift "Vollziehung" eingefügt.

Artikel X

Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft."

- 31 -

Artikel XIÄnderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) In Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen des Abs. 2 - die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Das Ausmaß der Ermäßigung darf insoweit unterschritten werden, als es erforderlich ist, eine Überschreitung zu vermeiden. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen. Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(9) Während der Dauer einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Abs. 8 gebührt der Monatsbezug im halben Ausmaß. Von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt. Die Verminderung wird abweichend von § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Herabsetzung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages umfaßt die Geldleistungen in jener Höhe, wie sie sich ohne Anwendung der Verminderung ergibt."

- 32 -

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) § 8 Abs. 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel XII

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) In Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen des Abs. 1 - die Lehrverpflichtung des Landeslehrers auf dessen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Das Ausmaß der Ermäßigung darf insoweit unterschritten werden, als es erforderlich ist, eine Überschreitung zu vermeiden. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen; der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(8) Während der Dauer einer Ermäßigung nach Abs. 7 gebührt der Monatsbezug in halbem Ausmaß; von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt; die Verminderung wird abweichend von § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Bemessungsgrundlage des

- 33 -

Pensionsbeitrages umfaßt die Geldleistungen in jener Höhe, wie sie sich ohne Anwendung der Verminderung ergibt."

2. § 47 samt Überschrift entfällt.

3. Im § 49 Abs. 1a entfällt der letzte Satz.

4. Im § 51 Abs. 1a entfällt der letzte Satz.

5. Im § 52 Abs. 4a und 4b entfällt der letzte Satz.

6. § 52 Abs. 12 entfällt.

7. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 70 Abs. 1 Z 2 und 3, § 80 Abs. 4 und § 100.

8. § 104 Z 2 lautet:

"2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,"

9. Im § 106 Abs. 2 Z 6 wird der Klammerausdruck " (§ 9 Abs. 5 und § 20 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965)" durch den Klammerausdruck " (§ 9 Abs. 4 und 5 und § 20 Abs. 3 und 4 des Pensionsgesetzes 1965)" ersetzt.

10. Im § 114 Abs. 2 wird das Zitat "§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965" durch das Zitat "§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung" ersetzt.

11. § 115 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 180 Monaten 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage betragen."

- 34 -

12. Nach § 119 wird folgender § 120 eingefügt:

"§ 120. § 115 Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im § 115 Abs. 1 genannten Landeslehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, weiterhin anzuwenden."

13. Dem § 123 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 44 Abs. 7 und 8, § 70 Abs. 1 Z 2 und 3, § 80 Abs. 4, § 100, § 104 Z 2, § 106 Abs. 2 Z 6, § 114 Abs. 2, § 115 Abs. 3 und § 120 mit 1. Mai 1995,
2. § 49 Abs. 1a, § 51 Abs. 1a und § 52 Abs. 4a und 4b sowie der Entfall des § 47 (samt Überschrift) und des § 52 Abs. 12 mit 1. September 1995."

Artikel XIII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) In Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen oder Teilzeitkräfte zu gewinnen, kann - unabhängig von den Anlässen des Abs. 1 - die Lehrverpflichtung des Lehrers auf dessen Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn dienstliche

- 35 -

Interessen nicht entgegenstehen. Das Ausmaß der Ermäßigung darf insoweit unterschritten werden, als es erforderlich ist, eine Überschreitung zu vermeiden. Eine solche Ermäßigung wird für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Schuljahres wirksam und darf eine Gesamtdauer von insgesamt zehn Jahren nicht übersteigen; der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens drei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(8) Während der Dauer einer solchen Ermäßigung gebührt der Monatsbezug in halbem Ausmaß; von dieser Verminderung bleiben die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, unberührt; die Verminderung wird abweichend von § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Ermäßigung gilt. Die Zeit der Ermäßigung gilt als Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung gemäß § 61 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages umfaßt die Geldleistungen in jener Höhe, wie sie sich ohne Anwendung der Verminderung ergibt."

2. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltzulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt: § 78 Abs. 1 Z 2 und 3, § 88 Abs. 4 und § 108.

3. § 112 Z 2 lautet:

"2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,"

4. Im § 114 Abs. 2 Z 6 wird der Klammerausdruck "(§§ 9 Abs. 5 und 20 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965)" durch den Klammerausdruck "(§ 9 Abs. 4 und 5 und § 20 Abs. 3 und 4 des Pensionsgesetzes 1965)" ersetzt.

5. Im § 115 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 61 Abs. 6 bis 8" durch den Ausdruck "§ 61 Abs. 6 und 7" ersetzt.

- 36 -

6. Im § 120 Abs. 2 wird das Zitat "§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965" durch das Zitat "§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung" ersetzt.

7. § 121 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach einer ruhegeüßfähigen Gesamtdienstzeit von 180 Monaten 50 % der Ruhegeüßbemessungsgrundlage betragen."

8. Nach § 121 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Abs. 3 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung ist auf die im Abs. 1 genannten Landeslehrer, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, weiterhin anzuwenden."

9. Dem § 127 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 44 Abs. 7 und 8, § 78 Abs. 1 Z 2 und 3, § 88 Abs. 4, § 108, § 112 Z 2, § 114 Abs. 2 Z 6, § 120 Abs. 2 und § 121 Abs. 3 und 3a mit 1. Mai 1995,
2. § 115 Abs. 3 mit 1. September 1995."

#### Artikel XIV

#### Änderung des Einsatzzulagengesetzes

Das Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

- 37 -

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft."

Artikel XVÄnderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 19/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für

1. die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates
  - a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 . 13 %,
  - b) für Zeiten ab dem 1. April 1996 ..... 14,5 %,
2. für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten Organe
  - a) für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 . 16 %,
  - b) für Zeiten ab dem 1. April 1996 ..... 17,5 %,

des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 ..... 5%,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 ..... 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 ..... 6%,
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 ..... 6,5%,
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 ..... 7%,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 bis 31. März 1996 ..... 13%,



- 38 -

7. für Zeiten vom 1. April 1996 an ..... 14,5%  
der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen  
Entschädigung samt Sonderzahlungen."

2. Im § 19a Abs. 1 wird das Datum "31. Dezember 1995"  
durch das Datum "31. März 1996" ersetzt.

3. § 23g Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für die Mitglieder des  
Europäischen Parlaments beträgt

1. für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 ... 13 %,
  2. für Zeiten ab dem 1. April 1996 ..... 14,5 %,
- des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten  
gemäß § 44b Abs. 2 Z 3 eingerechnet, so ist nachträglich ein  
Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

1. für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember  
1977 ..... 5%,
2. für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember  
1978 ..... 5,5%,
3. für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember  
1979 ..... 6%,
4. für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember  
1980 ..... 6,5%,
5. für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 30. November  
1990 ..... 7%,
6. für Zeiten vom 1. Dezember 1990 bis 31. März  
1996 ..... 13%,
7. für Zeiten vom 1. April 1996 an ..... 14,5%  
der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen  
Entschädigung samt Sonderzahlungen."

4. Im § 44m Z 2 wird das Datum "31. Dezember 1995" durch  
das Datum "31. März 1996" ersetzt.

- 39 -

5. Dem § 45 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) § 12 Abs. 2 und 3, § 19a Abs. 1, § 23g Abs. 2 und 3, § 44m Z 2 und § 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(10) Mit Ablauf des 30. April 1995 treten außer Kraft:

1. § 31 zweiter Satz,
2. § 44 Abs. 2 zweiter Satz und
3. § 44j zweiter Satz."

6. Der bisherige § 45a erhält die Absatzbezeichnung "(1)":  
folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abweichend von Abs. 1 sind die §§ 6, 8, 9 und 20 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel XVIÄnderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5e lautet

"§ 5e. (1) Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5b und 5c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied

1. für Zeiten bis zum Ablauf des 31. März 1996 ... 13 %,

2. für Zeiten ab dem 1. April 1996 ..... 14,5 %,

der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

- 40 -

(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. März 1996 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Ausdrucks "13 %" der Ausdruck "18,49 %".

2. Im § 5h Abs. 2 wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. März 1996" ersetzt.

3. Dem § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 5e und § 5h Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft."

V o r b l a t tProbleme:

1. Der Grundbetrag der Haushaltszulage ist ein Beitrag des Dienstgebers Bund zu den Kosten der Führung eines Mehrpersonenhaushaltes. Für unversorgte Kinder gebühren zusätzlich Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und Steigerungsbeträge der Haushaltszulage.
2. Für den Bundesdienst werden bestimmte Vordienstzeiten (zB frühere Dienstzeiten zu Gebietskörperschaften, bestimmte Schul- und Studienzeiten) zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet. "Sonstige" Zeiten nach dem 18. Lebensjahr (also auch Zeiten ohne Beschäftigung) sowie im Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaubszeiten, an deren Vollanrechnung kein öffentliches Interesse besteht, werden zur Hälfte für die Vorrückung berücksichtigt. Dies führt nicht nur zu erheblichen Besserstellungen gegenüber Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, sondern hindert auch die Aufnahme älterer Arbeitnehmer in den Bundesdienst, weil der Bedienstete dem Bund nur in der - mit Rücksicht auf die bestehende Laufbahnbesoldung erheblich teureren - zweiten Laufbahnhälfte zur Verfügung steht und nach relativ kurzer Dienstleistung in Pension geht.
3. Dem Bediensteten gebührt für die tägliche Fahrt zur Dienststelle und die Rückfahrt zur Wohnung ein Fahrtkostenzuschuß, wenn die damit verbundenen Aufwendungen einen bestimmten Betrag (den sogenannten "Eigenanteil") übersteigen. In Ballungszentren entspricht dieser Eigenanteil den Kosten für die Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels. In den übrigen Fällen ist der Eigenanteil schon seit längerer Zeit mit 380 S je Monat festgelegt, obwohl die Kosten für die Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel mittlerweile gestiegen sind und zB in Wien 470 S erreicht haben.
4. Der Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25 % der ruhegenußfähigen Bezüge deckt - auch im Vergleich zum prozentuell gleich hohen Pensionsversicherungsbeitrag, den der Dienstnehmer nach dem ASVG zu leisten hat - nur einen geringen Teil des Pensionsaufwandes der Bundesbeamten und Landeslehrer.
5. Im Pensionsrecht der Beamten wird das höchstmögliche Ausmaß des Ruhegenusses, also 100 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage, nach einer

- 2 -

ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 34,5 Jahren erreicht. Der Anspruch auf Ruhegenuß entsteht bereits nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 9,5 Jahren. Dieses im Vergleich zu den Regelungen der gesetzlichen Pensionsversicherung frühzeitige Erreichen des Höchstausmaßes und des Grundanspruches ist ein Hauptgrund für das niedrige durchschnittliche Pensionsanfallsalter der Beamten.

6. Das Pensionsrecht der Beamten geht zwar grundsätzlich von einer Bemessung des Ruhegenusses vom letzten Aktivbezug aus. Tatsächlich werden aufgrund zahlreicher "Rundungsbestimmungen" für die Bemessung des Ruhegenusses auch Zeiten herangezogen, die der Beamte in Wirklichkeit nicht erworben hat, sowie in vielen Fällen von einer besoldungsrechtlichen Stellung ausgegangen, die der Beamte im Dienststand nicht erreicht hat. So werden für den "ruhegenußfähigen Monatsbezug", der eigentlich dem tatsächlichen letzten Aktivbezug entsprechen sollte, Vorrückungen, Zeitvorrückungen und Dienstalterszulagen berücksichtigt, die der Beamte im Dienststand nur dann erreicht hätte, wenn er in diesem noch die zweite Hälfte jener Zeit verblieben wäre, die für die Erreichung dieser besoldungsrechtlichen Stellung gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Derzeit ist für Beamte, die zu einem "zumutbaren Erwerb" unfähig geworden sind, die Zurechnung jenes Zeitraumes vorgesehen, der für die Erlangung des Höchstausmaßes des Ruhegenusses notwendig gewesen wäre. Höchstens dürfen jedoch 10 Jahre zugerechnet werden. In der Praxis der Vollziehung dieser Bestimmung führte die Unbestimmtheit der Begriffe "Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb" dazu, daß praktisch Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, diese nur für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vorgesehenen Begünstigungen ebenfalls zuerkannt wurden.
8. Durch den Tod eines Beamten entsteht der Anspruch auf Todesfallbeitrag bzw. auf Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag. Das Höchstausmaß dieser einmaligen Geldleistungen wird durch das Dreifache des jeweiligen Monats- oder Ruhebezuges festgelegt, womit vergleichbare Ansprüche bei weitem überstiegen werden.
9. Durch eine Reduktion des Stundenangebots im Bereich der Freigegegenstände und durch sonstige gezielte Maßnahmen soll erreicht werden, daß die für die laufende Legislaturperiode vorgesehene jährliche Planstellenreduktion um 1 % und die Kürzung von Mehrdienstleistungen auch bei den Bundes- und Landeslehrern umgesetzt werden können. Um der Gefahr einer Freisetzung von Lehrern entgegenzusteuern, sind Begleitmaßnahmen erforderlich.

- 3 -

10. Als Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung sind unter anderem eine jährliche Planstelleneinsparung von 1 % und Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10 % vorgesehen. Im Bereich der Lehrer bedürfen solche Maßnahmen wegen der Besonderheiten der Lehrverpflichtungsregelung einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Ziele:

1. Die Grundbedürfnisse der Haushaltsführung sollen aus dem Gehalt und nicht über eine Zulage bestritten werden.
2. Vermeidung von Anrechnungsbegünstigungen, die gegenüber jenen Bediensteten, die beim Bund durchgehend Dienst leisten, aber auch gegenüber Arbeitnehmern in privatwirtschaftlichen Dienstverhältnissen nicht gerechtfertigt sind, und zudem Förderung der Aufnahme älterer Arbeitnehmer in den Bundesdienst.
3. Eigenanteil, dessen Höhe außerhalb von Ballungszentren mit der für Ballungszentren wirksamen Höhe vergleichbar ist.
4. Höherer Beitrag der Bundesbeamten und Landeslehrer zum Pensionsaufwand.
5. Schaffung eines Anreizes zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters der Beamten durch Ausdehnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und der für den Erwerb des Grundanspruches auf Ruhegenuß notwendigen Zeit auf 15 Jahre. Die neue Rechtslage soll jedoch dienstunfähig gewordene Beamte gegenüber der alten Rechtslage nicht benachteiligen.
6. Die Bemessung des Ruhegenusses soll tatsächlich auf Grundlage des letzten Aktivbezuges und nur unter Berücksichtigung auch tatsächlich erworbener Zeiten erfolgen.
7. Bindung der Begünstigungen für teilweise oder zur Gänze erwerbsunfähig gewordene Beamte an objektive Maßstäbe.
8. Festlegung eines Höchstausmaßes für den Todesfallbeitrag bzw. für den Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag, das nicht auf die besoldungsrechtliche Stellung des verstorbenen Beamten Rücksicht nimmt, sondern auf durchschnittliche Kosten, die bei einem Todesfall entstehen.
9. Vermeidung von Freisetzungen von Lehrern bei Kürzung des Stundenangebotes.

- 4 -

10. Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um den geplanten Stabilisierungsbeitrag auch im Bereich der Lehrer erbringen zu können.

Inhalte:

1. Ersatzloser Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage. Umwandlung des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage in eine Kinderzulage und Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind.
2. Entfall der Halbanrechnung für die sogenannten "sonstigen" Vordienstzeiten und für Karenzurlaube, deren Gewährung nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Zur Vermeidung von Härten weiterhin Halbanrechnung eines Basiszeitraumes von bis zu drei Jahren "sonstiger" Vordienstzeiten, die auch bei Bediensteten auftreten können, die in jungen Jahren in den Bundesdienst eintreten, und aus sozialen Motiven weiterhin Halbanrechnung von sogenannten "Anschlußkarenzurlauben" zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes und von Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes.
3. Anhebung des Eigenanteiles in zwei Etappen von 380 S auf 470 S und Bindung des Eigenanteiles an künftige Preisänderungen für die Monatsnetzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe.
4. Anhebung des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten und Landeslehrer um 1,5 Prozentpunkte von 10,25 % auf 11,75 % mit 1. Mai 1995. Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 PG 1965 wird dies auch eine Erhöhung des von den Bundesbeamten und Landeslehrern des Ruhestandes und ihren Hinterbliebenen zu leistenden Pensionssicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte bewirken.
5. Ausdehnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre und der für den Erwerb des Grundanspruches auf Ruhegenuß notwendigen Zeit auf 15 Jahre sowie analoge Neuregelungen für den Anspruch und das Ausmaß der Ruhegenußzulage. Anpassung der Begünstigung der Beamten bei Dienstunfähigkeit an die neue Rechtslage.
6. Abschaffung sämtlicher "Rundungsbestimmungen": Ausdruck der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit in Monaten und Definition des "ruhegenußfähigen Monatsbezuges" als Monatsbezug, der tatsächlich der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht.
7. Bindung des Anspruches und des Ausmaßes der Begünstigungen für Beamte mit geminderter Erwerbsfähigkeit an die durch das

- 5 -

Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970,  
vorgegebenen Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

8. Begrenzung des Höchstausmaßes des Todesfallbeitrages bzw. des Bestattungs- und Pflegekostenbeitrages mit 150 % des üblicherweise als Durchschnittswert herangezogenen Beamtengehaltes.
9. Erleichterter Zugang der Bundes- und Landeslehrer zu einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte auf freiwilliger Basis gegen entsprechende Aliquotierung der Bezüge.
10. Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind: Maßnahmen im Bereich der Mehrdienstleistungsvergütungen und (für Landeslehrer) der Rundungsbestimmungen der Lehrverpflichtung.

#### Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden, kostenaufwendigen und zu einem unvertretbar niedrigen faktischen Pensionsanfallsalter führenden Rechtslage.

#### Kosten:

Der Entwurf führt zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahr 1994:

	1995	1996
	Mio.	S
1. Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Anhebung des je Kind gebührenden Betrages von 150 S auf 200 S	184	276
2. Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten und bei Karenzurlauben	30	70
3. Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses	10	20
4. Jubiläumszuwendung, halbjährliche Auszahlung im nachhinein	400	-
5. Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionsversicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte	1425	2100
6. Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996, etwa	-	1300
7. Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht	10	20



- 6 -

8. Änderung der Zurechnungsbestimmungen im Pensionsrecht	-	-
9. Einheitlicher Todesfallbeitrag	<u>60</u>	<u>120</u>
Summe der Einsparungen:	2119	3906

Weitere Einsparungen ergeben sich aus folgenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, die keiner gesetzlichen Änderungen bedürfen:

A) Planstelleneinsparungen	700	1400
B) Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10 % ab 1. Jänner 1995	500	500
C) Kürzung der Belohnungen um 50 %	<u>250</u>	<u>500</u>
Gesamtsumme:	3569	6306

Ebenfalls zu Einsparungen führen wird die Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre. Da diese Änderung nur für künftig eintretende Bundesbedienstete wirksam wird, werden sich die Einsparungen erst in späteren Jahren auswirken.

Bei den Lehrern soll der in den Punkten A und B dargestellte Einsparungseffekt (Planstellen, Mehrdienstleistungen) durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen herbeigeführt werden. Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind, sind dies

- a) der Entfall der dauernden Mehrdienstleistungsvergütung, wenn der Lehrer den hierfür erforderlichen Unterricht tatsächlich nicht hält, im Gegenzug Anspruch des Vertreters auf Mehrdienstleistungsvergütung ab der ersten Supplierstunde, und
- b) der Entfall der Aufrundungsbestimmungen im Lehrverpflichtungsrecht der Landeslehrer.

Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten beträgt das Einsparungspotential der Maßnahme nach lit. a 500 Millionen S und der Maßnahme nach lit. b 200 Millionen S jährlich. Da diese Maßnahmen mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft treten sollen, wird dieses Einsparungspotential im Jahre 1995 bereits zu einem Drittel wirksam.

Ein erleichterter Zugang von Lehrern zu einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte auf freiwilliger Basis gegen Aliquotierung der Bezüge verursacht keine Mehrkosten und hilft, Freisetzungen von Lehrern aus Anlaß der Kürzung des Stundenkontingents der Freigegegenstände zu vermeiden.

- 7 -

E r l ä u t e r u n g e nALLGEMEINER TEIL

Am 5. Feber 1995 wurde zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Maßnahmenpaket beschlossen, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen, die - soweit nicht anderes angeführt ist - alle mit 1. Mai 1995 wirksam werden sollen:

1. Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und Umwandlung des Steigerungsbetrages in eine Kinderzulage unter Anhebung von 150 S auf 200 S je Kind,
2. Beschränkung der Halbanrechnung bei "sonstigen" Vordienstzeiten auf Zeiträume von insgesamt höchstens drei Jahren und Entfall der Halbanrechnung bei Karenzurlauben (ausgenommen bei sogenannten "Anschlußkarenzurlauben" zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes und bei Karenzurlauben zur Pflege eines behinderten Kindes),
3. Anhebung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses in zwei Etappen (1. Mai 1995 und 1. Jänner 1996) von 380 S auf 470 S,
4. halbjährliche Auszahlung der Jubiläumszuwendung im nachhinein,
5. Erhöhung des Pensionsbeitrages und des Pensionsversicherungsbeitrages um 1,5 Prozentpunkte, wodurch sich der Pensionsbeitrag von 10,25 % auf 11,75 % und der Pensionsversicherungsbeitrag von 0,12 % auf 1,62 % erhöht,
6. Verlängerung des geltenden Gehaltsabkommens um drei Monate bis 31. März 1996,
7. Entfall der Rundungsbestimmungen im Pensionsrecht:
  - a) durch monataweise Berücksichtigung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit,

- 8 -

- b) durch Bindung der Pensionswirksamkeit der nächsten Vorrückung und des Erreichens der Dienstalterszulage an die tatsächliche Vollendung des hierfür erforderlichen Zeitraumes vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand (mit Übergangsbestimmungen für Rundungsbegünstigungen, die nach dem bisherigen Recht bis 1. Jänner 1996 erworben werden),
8. Anhebung der für das Erreichen der vollen Ruhegeußbemessungsgrundlage erforderlichen ruhegeußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und Erreichen des Anspruches auf Ruhegeuß mit 15 (statt wie bisher mit 10) Jahren,
  9. Bindung der Zurechnung bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit an die bescheidmäßige Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Behinderteneinstellungsgesetz um mindestens 50 %; Staffelung der Zahl der zurechenbaren Jahre nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 5 Jahren (bei 50 %) bis zu 10 Jahren (bei 100 %),
  10. einheitlicher Todesfallbeitrag im Ausmaß von 150 % des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V,
  11. Aufschiebung der 2. Etappe der Besoldungsreform, wobei Art und Umfang des Aufschiebens in Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festzulegen sein werden.

Darüber hinaus sieht der Bund auf organisatorischer Ebene folgende weitere Einsparungsmaßnahmen vor:

1. jährliche Planstelleneinsparung um 1 % ab 1. Jänner 1995,
2. Kürzungen der Nebengebühren für Mehrdienstleistungen um 10 % ab 1. Jänner 1995,
3. Kürzung der Belohnungen um 50 %.

Am 30. Jänner 1995 sind in einer Besprechung von Vertretern der Bundesregierung mit der Gewerkschaft

- 9 -

Öffentlicher Dienst eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen bei den Bundes- und Landeslehrern vereinbart worden, die das Anliegen einer Planstellenreduktion und einer Kürzung von Mehrdienstleistungen auch auf dem Unterrichtssektor verwirklichen sollen.

Neben schulrechtlichen Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Entwurfes sind, sind dies

1. der Entfall der dauernden Mehrdienstleistungsvergütung, wenn der Lehrer den hierfür erforderlichen Unterricht tatsächlich nicht hält, im Gegenzug Anspruch des Vertreters auf Mehrdienstleistungsvergütung ab der ersten Supplierstunde,
2. der Entfall der Aufrundungsbestimmungen im Lehrverpflichtungsrecht der Landeslehrer,
3. erleichterter Zugang von Lehrern zur Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte auf freiwilliger Basis.

Mit der zuletzt genannten Maßnahme soll ein Übergang auf ein reduziertes Stundenangebot ohne Freisetzungen von Lehrern ermöglicht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. I bis XI und XIV aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. XII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. des Art. XIII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG,
4. der Art. XV und XVI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

- 10 -

### BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 73 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Z 2 und 3, § 112 Abs. 4, § 131 und § 134 Z 2 BDG 1979):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 1 (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 6, § 13 Abs. 10, § 36 Abs. 2 Z 1 und § 94 Abs. 2 Z 1 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 2 (§ 4 GG):

Die derzeitige Haushaltszulage gliedert sich in zwei Komponenten: den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag. Während für jedes unversorgte Kind des Beamten ein Steigerungsbetrag von 150 S gebührt, soll der Grundbetrag eine Art Kostenzuschuß zum Aufwand eines Mehrpersonen-Haushalts darstellen. Der Grundbetrag von 150 S gebührt daher nicht nur dann, wenn dem Haushalt unversorgte Kinder angehören, sondern auch dem verheirateten Beamten, der für keine Kinder zu sorgen hat. Der Grundbetrag reduziert sich im letztgenannten Fall auf 40 S, wenn der Ehegatte des Beamten ebenfalls Einkünfte bezieht, die 6.596,50 S im Monat übersteigen.

Vorläufer der Haushaltszulage waren die sogenannten "Familienzulagen", später je nach Anlaßfall als "Haushaltungszuschuß" und "Kinderzulage" bezeichnet, die als soziale Leistung des Dienstgebers in einer Zeit vorgesehen waren, in der es noch keine allgemeine Familienförderung gab.

Vorläufer einer solchen allgemeinen Familienförderung war das Ernährungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 217/1948, das zum Ausgleich für weggefallene Preiszuschüsse für Lebensmittel die Gewährung staatlicher Ernährungsbeihilfen für Kinder vorsah. Im Jahre 1950 wurde es durch das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, abgelöst, das zur Aufbringung der Mittel einen vom

- 11 -

Bundesminister für Finanzen zu verwaltenden Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe schuf. Als weiterer Schritt wurden 1955 mit dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, zusätzlich Beihilfen zur Familienförderung geschaffen. Die Aufbringung der Mittel erfolgte über einen vom Bundesminister für Finanzen zu verwaltenden Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe.

Sowohl das Kinderbeihilfengesetz als auch das Familienlastenausgleichsgesetz wurden schließlich durch das neue Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, abgelöst. An die Stelle der genannten Ausgleichsfonds trat der Familienlastenausgleichsfonds. Seither wurden die Leistungen für die Familien ständig verbessert, neben Geburtenbeihilfen und Familienbeihilfen für unversorgte Kinder sieht heute das Gesetz noch weitere Leistungen (zB Schülerfreifahrt, Unentgeltlichkeit der Schulbücher) vor.

Mit Rücksicht auf diese allgemeinen Familienförderungsmaßnahmen wurden die Sozialleistungen des Dienstgebers Bund aus dem Titel der Haushaltszulage für seine Bediensteten seit 1967 nicht mehr erhöht.

Der Grundbetrag der derzeitigen Haushaltszulage ist eine Leistung an öffentlich Bedienstete, die dem Familienförderungsrecht des FLAG 1967 fremd ist. Eine Begünstigung von Alleinverdienern und Alleinerhaltern erfolgt nicht im Wege von Beihilfen, sondern durch steuerliche Absetzbeträge.

Gegen die Sinnhaftigkeit des Grundbetrages wird auch eingewendet, daß die Anspruchsvoraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht logisch seien: Bei kinderlosen Ehepaaren gebühre

- dem Bezieher eines hohen Einkommens, dessen Ehegatte nicht arbeiten gehen müsse, der "große" Grundbetrag von 150 S,
- dem Bezieher eines niedrigen Einkommens, dessen Ehegatte daher ebenfalls arbeiten gehen müsse, nur der "kleine" Grundbetrag von 40 S.

- 12 -

Eine wirklich soziale und logische Struktur ist daher nur über Beiträge je unversorgtem Kind (also die derzeitigen Steigerungsbeträge), nicht aber über den Grundbetrag erreichbar. Die Grundbedürfnisse einer Haushaltsführung liegen bei jedem Bediensteten vor. Sie sind über das Gehalt zu bestreiten und nicht über eine Zulage.

Außerdem verursacht die Administration der Haushaltszulage einen großen Verwaltungsaufwand, dem teilweise dadurch gegengesteuert werden konnte, daß die Umschreibung der Anlaßfälle für einen Steigerungsbetrag an die Umschreibung der Anlaßfälle für Familienbeihilfen nach dem FLAG 1967 angenähert wurde. Die Administration des Grundbetrages ist vor allem deshalb recht aufwendig, weil der Grundbetrag für ein Doppelverdiener-Ehepaar nur einmal gebührt und das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung von Mann und Frau eine komplizierte geschlechtsneutrale Zuvorkommensregelung geschaffen hat, die eine Prüfung allfälliger vergleichbarer Ansprüche auch des Ehepartners erfordert. Im Falle von Teilbeschäftigungen sieht das Gesetz sogar ein Splitting-System vor, und zwar auch für den "kleinen" Grundbetrag von 40 S.

Aus all diesen Gründen ist eine weitere Beibehaltung des Grundbetrages, der das Bundesbudget mit einem jährlichen Kostenaufwand von 450 Millionen Schilling belastet, nicht mehr gerechtfertigt. Der Grundbetrag soll daher ersatzlos entfallen. Damit wird auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Um für Beamte mit mehreren unversorgten Kindern einen Ausgleich zu schaffen, wird im Gegenzug der Steigerungsbetrag von 150 S auf 200 S je Kind erhöht. Damit ergeben sich für die Beamten gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- mit einem unversorgten Kind .... Minderung um 100 S,
- mit 2 unversorgten Kindern ..... Minderung um 50 S,
- mit 3 unversorgten Kindern ..... keine Änderung,
- mit 4 unversorgten Kindern ..... Erhöhung um 50 S,

- 13 -

- mit 5 unversorgten Kindern ..... Erhöhung um 100 S,
- für jedes weitere  
unversorgte Kind ..... weitere Erhöhung um 50 S.

Aus den dargestellten Systemüberlegungen werden die Steigerungsbeträge der Haushaltszulage künftig als "Kinderzulage" gebühren.

Durch eine Umstellung der Absätze soll stärker als bisher betont werden, daß in den Fällen einer Schul- oder Berufsausbildung nach dem 18. Lebensjahr des Kindes zunächst zu prüfen ist, ob für dieses Kind aus diesem Grund Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz besteht. Trifft dies zu, ist ein Ermittlungsverfahren nach Abs. 5 nicht erforderlich. Abs. 5 ist nur dann anzuwenden, wenn für das Kind aus einem anderen Grund (zB wegen der niedrigeren Einkunftsgrenzen im Familienlastenausgleichsgesetz) kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Zu Art. II Z 3 (§ 6 Abs. 4 und 5 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 4 bis 7 (§ 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 und 4 Z 2 GG):

Im Jahre 1969 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 das Vordienstzeitenrecht reformiert. Eine der Reformmaßnahmen war die Einführung der Halbanrechnung für bisher nicht anrechenbare sonstige Zeiten. Damit wurde einem dringenden Wunsch der Gewerkschaft nach einer Verbesserung für jene Bediensteten Rechnung getragen, die von der Arbeitslosigkeit der Zwischenkriegszeit betroffen gewesen waren.

In der Folge wurde auch für "nicht anrechenbare" Karenzurlaube im Bundesdienstverhältnis eine Halbanrechnung eingeführt, da es nicht gerechtfertigt erschien, sie schlechter zu behandeln, als die "sonstigen" Vordienstzeiten, zumal sie



- 14 -

auch Karenzurlaube aus Dienstverhältnissen zu privaten Dienstgebern umfassen können.

Die Begründung für die Halbanrechnung ist mittlerweile durch Zeitablauf weggefallen: Von den Arbeitslosen der Zwischenkriegszeit kann aus Altersgründen keiner mehr im aktiven Bundesdienstverhältnis stehen. Die Berücksichtigung jeder seit dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Zeit wenigstens im halben Ausmaß für die Vorrückung in höhere Bezüge ist nunmehr eine Begünstigung für den öffentlichen Dienst. Für den privaten Sektor sind vergleichbare Maßnahmen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus führt diese garantierte Halbanrechnung in Verbindung mit dem Vorrückungssystem oftmals dazu, daß sie ein Hindernis für einen Wechsel älterer Arbeitnehmer in den öffentlichen Dienst ist. Solche Arbeitskräfte stehen dem Bund nur in ihrer - teureren - zweiten Laufbahnhälfte zur Verfügung, und es ist zudem die volle Ruhestandszeit zu veranschlagen. Die für frühere Dienstverhältnisse geleisteten Überweisungsbeträge machen die dadurch verursachten Mehraufwendungen nicht wett.

Besteht aber öffentliches Interesse an einem älteren, erfahrenen Bewerber mit bestimmten Fachkenntnissen und Erfahrungen, so ist es schon jetzt möglich, Zeiten, in denen solche Kenntnisse und Erfahrungen erworben wurden, zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. An dieser Anrechnungsmöglichkeit soll sich auch künftig nichts ändern.

In allen übrigen Fällen soll die bisher vorgesehene Halbanrechnung entfallen:

- bei "sonstigen" Vordienstzeiten für künftig in den Bundesdienst Eintretende (nicht aber bei Pragmatisierung bereits jetzt vorhandener Vertragsbediensteter),
- bei Karenzurlauben für künftig gewährte Karenzurlaube.

- 15 -

Die Neuregelung trägt diesem Anliegen Rechnung, sieht aber zu jedem der beiden Bereiche wichtige Einschränkungen vor:

- Es sollen zur Vermeidung unbilliger Härten auch künftig "sonstige" Vordienstzeiten bis zu einem Gesamtausmaß von drei Jahren zur Hälfte für den Vorrückungstichtag berücksichtigt werden, da auch Personen, die schon in jungen Jahren in den Bundesdienst eintreten, oftmals kurze Abschnitte "sonstiger" Vordienstzeiten aufweisen. Der für die "sonstigen" Vordienstzeiten vorgesehene Entfall der Halbanrechnung betrifft daher nur Fälle, die mehr als drei Jahre solcher "sonstiger" Vordienstzeiten aufweisen.
- Unter den bisher zur Hälfte für die Vorrückung wirksam gewordenen Karenzurlauben nehmen die sogenannten "Anschlußkarenzurlaube" eine besondere Stellung ein: Es sind dies Urlaube, die im Anschluß an einen Mutterschafts- oder Elternschafts-Karenzurlaub nach dem MSchG oder dem EKUG konsumiert werden, um Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, zu betreuen. Diese Regelung soll Männern und Frauen, die sich bis zur Schulpflicht des Kindes voll der Kindererziehung widmen wollen, eine höhere Vereinbarkeit von Beruf und Familie einräumen. Solche Urlaube sollen auch künftig zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden. Gleiches soll auch für Karenzurlaube gelten, die nach § 75a BDG, § 75a RDG, § 58a LDG und § 65 LLDG zur Pflege eines behinderten Kindes in Anspruch genommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 10 Abs. 4 GG:

Bisher wurde jeder Karenzurlaub, der nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen zur Gänze für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden war, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Diese Halbanrechnung ist künftig nur mehr für die im

- 16 -

§ 10 Abs. 4 angeführten Arten von Karenzurlauben (Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen oder eines behinderten Kindes) vorgesehen.

Für Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, gilt jedoch gemäß § 112b des Gehaltsgesetzes 1956 weiterhin die bisherige Halbanrechnungs-Bestimmung.

Zu § 12 Abs. 1 lit. b GG:

Bei den Vordienstzeiten werden alle jene, die nicht nach § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen sind, als "sonstige" Vordienstzeiten bezeichnet. Diese sonstigen Zeiten waren bisher zur Hälfte für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, sofern nicht für bestimmte solcher Zeiten aus dem im § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten öffentlichen Interesse eine Vollanrechnung in Betracht kam.

Für die Vollanrechnung nach § 12 Abs. 3 soll durch die vorgesehene Neuregelung keine Änderung eintreten. Soweit für solche sonstigen Zeiten keine Vollanrechnung nach § 12 Abs. 3 in Betracht kommt, sind sie jedoch künftig nicht mehr im vollen Umfang zur Hälfte anzurechnen, sondern nur mehr, soweit ihr Gesamtausmaß drei Jahre nicht übersteigt.

Weist zB ein Beamter am Beginn seines Dienstverhältnisses 7 Jahre an sonstigen Vordienstzeiten auf, von denen zB 2 Jahre die Voraussetzungen für eine Vollanrechnung nach § 12 Abs. 3 erfüllen, so kommen die verbleibenden Jahre dem Grunde nach für eine Halbanrechnung in Betracht.

Nach dem bisherigen Recht ergaben sich für dieses Beispiel folgende Anrechnungsausmaße:

- 2 Jahre zur Gänze nach § 12 Abs. 3 ..... 2 Jahre
- 5 Jahre zur Hälfte nach § 12 Abs. 1 lit. b: . 2,5 Jahre
- Summe: ..... 4,5 Jahre.

- 17 -

Nach dem künftigen Recht ergeben sich für dieses Beispiel folgende Anrechnungsausmaße:

- 2 Jahre zur Gänze nach § 12 Abs. 3 ..... 2 Jahre
  - 3 Jahre zur Hälfte nach § 12 Abs. 1 lit. b: . 1,5 Jahre
  - 2 Jahre nicht, weil sie die Obergrenze von  
drei Jahren übersteigen ..... 0 Jahre
- Summe: ..... 3,5 Jahre.

Die neue Regelung gilt für Dienstverhältnisse, die nach Ablauf des 30. April 1995 beginnen. Wer allerdings zB dem Bundesdienst bereits vor dem 1. Mai 1995 als Vertragsbediensteter angehört hat und erst in späteren Jahren zum Beamten ernannt wird, fällt gemäß der Übergangsbestimmung des § 113 Abs. 5 auch noch bei der künftigen Ernennung zum Beamten unter das günstigere alte Recht, wenn das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter ohne Unterbrechung andauert hat und die Ernennung zum Beamten nahtlos an das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter anschließt.

Zu § 12 Abs. 3 GG:

Anpassung an die geänderte Diktion des § 12 Abs. 1 lit. b. Für die Vollarrechenbarkeit nach § 12 Abs. 3 tritt damit keine Änderung ein. Das Limit von drei Jahren im § 12 Abs. 1 lit. b gilt nur für jene sonstigen Vordienstzeiten, die nicht nach § 12 Abs. 3 zur Gänze angerechnet werden.

Zu § 12 Abs. 4 Z 2 GG:

Anpassung an den geänderten § 10 Abs. 4.

Bisher waren Zeiten eines Karenzurlaubes in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft während der Laufzeit eines zur Hälfte für die Vorrückung anrechenbaren Karenzurlaubes zur Hälfte für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen. Soweit solche Karenzurlaube nicht mehr in der Pflege eines noch nicht schulpflichtigen oder eines behinderten Kindes (§ 10 Abs. 4) bestehen, werden solche Zeiten künftig nicht mehr für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen sein.

- 18 -

Zu Art. II Z 8 und 9 (§ 20b Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 und 3a GG):

Bei den Verhandlungen über die Einführung des Fahrtkostenzuschusses im Jahre 1971 bestand zwischen der Dienstgebervertretung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Übereinstimmung darüber, daß als "billigerweise zumutbare Kosten" die Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat sich mit der Bemessung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses gleichfalls zu dieser Absicht bekannt. In den Erläuterungen (281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP) zum damaligen § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 wird ausdrücklich angeführt, daß die Aufwendungen, die in Wien den Benützern der Straßenbahn erwachsen, jedem Beamten, gleich wo er seinen Dienstort hat, zumutbar seien. Mit einer auf Grund des § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 erlassenen Verordnung wurde die Höhe des Eigenanteiles dementsprechend festgesetzt. Die Dienstgebervertreter und die Gewerkschaften hatten überdies vereinbart, den Wiener Straßenbahntarif zur Richtschnur für Änderungen des Eigenanteiles zu machen.

Der Eigenanteil wurde in den Jahren 1974 und 1975 neu geregelt, wobei auf die geänderten Straßenbahntarife in Wien Bedacht genommen wurde. Dabei wurde schließlich der Eigenanteil so festgesetzt, daß der Beamte für die Zeit ab dem 1. März 1975 monatlich 185 S, jedenfalls aber die Kosten eines von ihm zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort selbst zu tragen hatte. Diese Regelung bewirkte, daß für Beamte, deren Dienstort eine größere Stadt war, die Kosten der Monatskarte der örtlichen Verkehrsbetriebe die Höhe des Eigenanteiles bildeten. Eine Erhöhung der innerstädtischen Tarife löste damit automatisch eine Erhöhung des Eigenanteiles aus.

Für die übrigen Beamten wurde der damals festgelegte Eigenanteil von 185 S erst in den Jahren 1987 bis 1989

- 19 -

schrittweise an die mittlerweile auf 380 S angestiegenen Kosten der Monatskarte der Wiener Verkehrsbetriebe herangeführt.

Seither sind die Kosten einer solchen Monatskarte auf 470 S gestiegen, sodaß der Eigenanteil wieder nachzuziehen ist, um eine Gleichbehandlung mit jenen Bediensteten herbeizuführen, die tatsächlich solche innerstädtische Verkehrsmittel zu benützen haben und für die daher diese Erhöhung bereits wirksam geworden ist. Diese Nachziehung soll in zwei Etappen mit

- 1. Mai 1995 (Erhöhung auf 430 S) und
- 1. Jänner 1996 (Erhöhung auf 470 S)

wirksam werden.

Um in Zukunft auch eine zeitliche Übereinstimmung der Anhebung des Eigenanteiles in Ballungszentren mit der Anhebung des Eigenanteiles in den übrigen Fällen zu erreichen und damit vorübergehende Ungleichbehandlungen von Bediensteten zu vermeiden, wird eine allfällige weitere betragliche Änderung des Eigenanteiles von 470 S nicht nur der Höhe nach, sondern auch hinsichtlich der zeitlichen Wirksamkeit an die weitere Preisentwicklung der Monatsnetzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe gebunden.

Zu Art. II Z 10 (§ 20c Abs. 5 GG):

Diese Bestimmung legt die Auszahlungstermine für die Jubiläumswendung neu fest: Wird das Dienstjubiläum

- in den Monaten Jänner bis Juni erreicht, ist die Jubiläumswendung gemeinsam mit dem Monatsbezug für den folgenden Juli auszuzahlen,
- in den Monaten Juli bis Dezember erreicht, ist die Jubiläumswendung gemeinsam mit dem Monatsbezug für den folgenden Jänner auszuzahlen.

Erreicht aber ein Beamter zB im August ein Dienstjubiläum und stirbt er im Oktober, so ist die Jubiläumswendung im Oktober und nicht erst im Jänner des Folgejahres auszuzahlen.

- 20 -

Die Bemessung der Jubiläumszuwendung richtet sich nach wie vor nach dem Bezug in jenem Monat, in dem die für das Dienstjubiläum erforderliche Dienstzeit erfüllt ist.

Zu Art. II Z 11 (§ 22 Abs. 2 erster Satz GG):

Mit 1. Mai 1995 erhöht sich der Pensionsbeitrag des Beamten von 10,25 % auf 11,75 %.

Zu Art. II Z 12 (§ 54 Abs. 3 GG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. II Z 13 (§ 61 GG):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird eine Supplierung nur dann vergütet, wenn die Verhinderung des Vertretenen länger als drei Tage dauert. Andere Mindestanforderungen für einen Anspruch auf Vergütung vermittelnde Vertretung bestehen hinsichtlich der Erziehertätigkeit und der Betreuungstätigkeit an ganztägigen Schulformen. Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen des Vertretenen ist für die Zeit einer zu vergütenden Vertretung einzustellen, wobei Ausnahmen für bestimmte Verhinderungsanlässe bestehen.

Dieses Abgeltungssystem soll dahingehend umgestellt werden, daß die Supplierung unabhängig von der Dauer der Verhinderung des Vertretenen in jedem Fall vergütet wird. Damit können auch die Sonderbestimmungen über die Vertretung im Zusammenhang mit der Erziehertätigkeit und der Betreuungstätigkeit an ganztägigen Schulformen entfallen. Eine solche, ausschließlich an die tatsächliche Erbringung einer Vertretungstätigkeit anknüpfende Neuregelung impliziert, daß eine Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen, die der Vertretene bezieht, bei seiner Verhinderung oder bei Entfall des Unterrichtes (Nichterbringung der Mehrdienstleistung), unabhängig von der Dauer der Verhinderung, zu entfallen hat. Auch der Anlaß der Verhinderung ist dabei unmaßgeblich.

- 21 -

Durch das neue Abgeltungssystem soll eine gerechte und transparente Lösung gefunden werden.

Durch die Neuregelung wird § 25 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht berührt.

Zu Art. II Z 14 (§ 104 Abs. 1 GG):

Die pensionsrechtliche Behandlung der außerordentlichen Vorrückung im PT-Schema wird nun direkt im § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 (PG) geregelt. Der bisherige Hinweis auf das PG ist daher entbehrlich.

Zu Art. II Z 15 (§§ 112a und 112b GG):

Diese §§ enthalten Übergangsbestimmungen zu den Änderungen im Bereich der bisherigen Haushaltszulage und der Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung.

Zu § 112a GG:

Da der Grundbetrag der Haushaltszulage mit 1. Mai 1995 abgeschafft wird, enden alle Ansprüche auf den Grundbetrag mit Ablauf des 30. April 1995 von Gesetzes wegen. Ansprüche auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Mai 1995 ex lege als Anspruch auf Kinderzulage, gesonderte Mitteilungen an die Bediensteten sind hierüber nicht erforderlich. Eine allfälliger Verzicht auf den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage erstreckt sich somit auch auf die Kinderzulage.

Zu § 112b GG:

Auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 16 (§ 113 Abs. 5 GG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Anrechnung der "sonstigen" Vordienstzeiten im § 12 des Gehaltsgesetzes 1956. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung (insbesondere zu § 12 Abs. 1 lit. b) wird verwiesen.



- 22 -

Zu Art. III Z 1 und 2 (§ 8a Abs. 1 und 2, § 16, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 1 und 4, § 21, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 28a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 29 Abs. 4, § 29e Abs. 6 Z 2 lit. a, § 35 Abs. 3e, 4 und 6, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 2 und 3 und § 49 Abs. 3 VBG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. III Z 3 bis 5 (§ 26 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 und 4 Z 2 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 29b Abs. 6 VBG):

Diese Änderung sichert die Halbanrechnung auch der künftigen sogenannten "Anschlußkarenzurlaube" (Karenzurlaube zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes) für die Vorrückung in höhere Bezüge. Für Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes gilt schon jetzt eine gleichartige Bestimmung (§ 29c Abs. 5), sodaß eine Änderung nicht notwendig ist. Für beide Karenzurlaubsarten bleibt damit auch bei den Vertragsbediensteten die Halbanrechnung gewahrt, wie sie sich für die Beamten aus § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Zu Art. III Z 7 (§ 45 Abs. 2 VBG 1948):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. III Z 8 (§§ 72a und 72b VBG):

Der neue § 72a enthält die Übergangsbestimmung zur Anrechnung von Karenzurlauben entsprechend dem für die Beamten geltenden § 112b des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. III Z 9 (§ 72b Abs. 5 VBG):

Diese Bestimmung enthält die Übergangsregelungen zur Neuregelung der Anrechnung der "sonstigen" Vordienstzeiten im § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Für die Beamten

- 23 -

enthält § 113 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 eine gleichartige Regelung.

Zu Art. IV Z 1 und 2 (§ 22 Abs. 2 und § 24 RGV):

Bisher waren die Ansprüche nach § 22 Abs. 2 und § 24 der Reisegebührenvorschrift an den Bezug des Grundbetrages oder des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gebunden. Nach dem ersatzlosen Entfall dieses Grundbetrages und dem Ersatz des Steigerungsbetrages durch die Kinderzulage wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Weise neu umschrieben, durch die eine inhaltliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vermieden wird.

Zu Art. IV Z 3 bis 6 (§ 29 Abs. 1 Z 2, § 32 Abs. 2 und 3, § 35b Abs. 1 lit. a, § 35c Abs. 3 und § 35j Abs. 1 RGV):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. IV Z 7 (§ 35e Abs. 1 RGV):

Zitierungsanpassung an die Änderung des § 32 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift.

Zu Art. V Z 1, 4, 5 und 17 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 und § 62b Abs. 1 PG):

Eines der zentralen Anliegen der Weiterentwicklung des Pensionsrechts der öffentlich Bediensteten ist die Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters. Einen Aspekt des hierfür notwendigen Maßnahmenbündels bildet die Schaffung finanzieller Anreize für eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit im öffentlichen Dienst, die u.a. durch eine Verlängerung des für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Zeitraumes erreicht werden soll.

Nach bisheriger Rechtslage ist für den Anspruch auf den Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Höchstausmaß) eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 34 Jahren und 6 Monaten erforderlich; dieser Zeitraum soll auf 40 Jahre bzw. 480 Monate verlängert werden.

- 24 -

Legistisch soll dies in der Weise erfolgen, daß der für den Anspruch auf Ruhegehalt (abgesehen vom Fall der Dienstunfähigkeit) nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zeitraum von 10 Jahren auf 180 Monate (= 15 Jahre) ausgedehnt wird. Bei der auf 40 Jahre fehlenden restlichen Dienstzeit tritt insofern keine Änderung ein, als sich der Ruhegehalt weiterhin für jedes weitere Jahr um  $12/600$  ( $= 1/50 = 2 \%$ ) erhöht.

Bereits erworbene Rechtspositionen sollen allerdings von dieser Änderung unberührt bleiben. Die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegehalt im Höchstmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit soll daher nur für ab dem Inkrafttreten der Neuregelung in den Dienst einer Gebietskörperschaft Eintretende gelten.

Zu Art. V Z 2, 8 und 17 (§ 5 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 7 und § 62b Abs. 2 PG):

Mit dieser Änderung soll dem Grundsatz der ausschließlichen Maßgeblichkeit des letzten Aktivbezuges für die Bemessung des Ruhebezuges zum Durchbruch verholfen werden. Nach Abs. 2 soll eine für die Pensionsbemessung maßgebliche Vorrückung nur mehr dann eintreten, wenn der Beamte den für die nächste Vorrückung, für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse, für das Erreichen der (erhöhten) Dienstalterszulage bzw. für den Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung nach § 104 Abs. 1 GG 1956 erforderlichen Zeitraum zur Gänze im Aktivstand hinter sich gebracht hat.

Dem Grundsatz der Anknüpfung am Letztbezug folgend soll auch die bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen bei der Pensionsbemessung (§§ 5 Abs. 4 und 15 Abs. 7) entfallen.

Durch die Übergangsbestimmung des § 62b Abs. 2 soll denjenigen Beamten, die bis 31. Dezember 1995 in den Ruhestand übertreten oder versetzt werden, und darüber hinaus auch

- 25 -

denjenigen, die am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des für die nächste Vorrückung etc. erforderlichen Zeitraumes zurückgelegt haben, die Anwendung der bisherigen Begünstigung gesichert werden.

Zu Art. V Z 2 (§ 5 Abs. 3 PG):

Diese Bestimmung regelt die pensionsrechtlichen Folgen der neuen Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte gemäß § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985. Solche Zeiten werden zwar - anders als die Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte nach den §§ 50a und 50b BDG 1979 oder der Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem EKUG - zur Gänze als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit wirksam. Dafür bewirkt eine solche Zeit nach § 5 Abs. 3 PG eine aliquote Reduktion der Pensionsbemessungsbasis.

Zu Art. V Z 3 und 17 (§ 6 Abs. 3 und § 62b Abs. 3 PG):

Die bisherige Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses nach vollen Jahren machte Rundungsbestimmungen erforderlich, die sich durch entsprechende Wahl des Pensionierungszeitpunktes nicht neutral, sondern zu Lasten der öffentlichen Hand auswirkten: Die Anzahl der Fälle der Abrundung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit hält sich gegenüber der Zahl der Aufrundungsfälle in engen Grenzen. Im Zuge des Strebens nach mehr Pensionsgerechtigkeit sollen daher die Rundungsbestimmungen aufgehoben und die Berechnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit auf eine monatliche Berechnungsbasis umgestellt werden.

Für das Pensionsausmaß wirksam sollen nur volle Monate sein; innerhalb eines angefangenen Monats findet eine Rundung somit nicht statt.

- 26 -

Zur Wahrung bereits erworbener Ansprüche und Anwartschaften legt § 62b Abs. 3 fest, daß die bisherigen Rundungsbestimmungen bei Versetzungen bzw. Übertritten in den Ruhestand, die bis 31. Dezember 1995 erfolgen, weiterhin anzuwenden sind, wenn dies für den Beamten günstiger ist; nach dieser Bestimmung können zwar Auf-, aber keine Abrundungen der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit stattfinden.

Zu Art. V Z 5, 11 und 17 (§ 9, § 20 und § 62b Abs. 4 bis 6):

Das System der Zurechnung von Zeiten soll auf eine neue Basis gestellt werden: An die Stelle der "Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb" soll das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit treten, womit einerseits das überbordende Ausmaß der Zurechnungen im öffentlichen Dienst verringert und andererseits durch die Einführung eines objektiven Maßstabes eine bedeutende Erleichterung der Vollziehung des § 9 PG 1965 erreicht werden soll.

In Zukunft soll eine Zurechnung von Zeiten nur mehr demjenigen Beamten gebühren, der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand als begünstigter Behinderter im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, gilt; dies setzt einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vH voraus. Die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 2 lit. c des Behinderteneinstellungsgesetzes, wonach Personen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) - dieser ist im gegebenen Zusammenhang die Dienstunfähigkeit gleichzuhalten - beziehen, ist bei der Prüfung des Anspruches auf Zurechnung nicht anzuwenden.

Das Ausmaß der gebührenden Zurechnung richtet sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit: Ab 50 vH gebührt eine Zurechnung von 60 Monaten (= 5 Jahren). Dieses Ausmaß steigt je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf bis zu 120 Monate (= 10 Jahre).

- 27 -

Das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch einen Bescheid oder ein Urteil im Sinne des § 14 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes nachzuweisen; als Nachweise kommen damit in Betracht:

1. der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit
  - a) eines Bundessozialamtes bzw. der Schiedskommission,
  - b) eines gesetzlichen Unfallversicherungsträgers oder eines Trägers der landesgesetzlichen Unfallfürsorge,
  - c) eines Landeshauptmanns bzw. des Bundesministers für Arbeit und Soziales in Verbindung mit einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes,
2. der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe,
3. die in einem Behindertenpaß enthaltene Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten,
4. das rechtskräftige einschlägige Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständigen Gerichtes.

Das neue System der Zurechnung stellt statisch auf den zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gegebenen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab; nachträgliche Verschlechterungen oder Verbesserungen des Gesundheitszustandes bewirken keine Änderung des Ausmaßes der Zurechnung. Das tatsächliche Ausmaß des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist somit bei der Prüfung des Anspruches auf Zurechnung nicht zu prüfen; insofern besteht eine Bindung an die Entscheidung der für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zuständigen Stelle. Wegen der Möglichkeit einer seit der letzten Feststellung eingetretenen Besserung des Gesundheitszustandes darf jedoch der Nachweis nicht älter als drei Jahre, rückgerechnet vom Datum der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung, sein.

Im Falle der nachträglichen Vorlage eines erst nach der Ruhestandsversetzung ausgestellten Nachweises ist zu beachten,

- 28 -

daß sich aus dem Nachweis (allein oder in Verbindung mit einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. einem Gutachten) auch ergeben muß, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bestanden hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, gebührt keine Zurechnung.

Nach Abs. 3 ruht - wie bisher - die durch die Zurechnung bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses, wenn der Beamte eine Erwerbstätigkeit ausübt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage endet jedoch das Ruhen nicht zwingend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet, sondern in allen Fällen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Eine der wesentlichen Neuerungen betrifft die Zuständigkeit zur Vollziehung der Zurechnungsbestimmungen: Diese werden in Zukunft nicht mehr in rechtsgestaltender Form von den obersten Dienstbehörden, sondern im Zuge der Pensionsbemessung von den Pensionsbehörden im Rahmen des Feststellungsverfahrens über das Ausmaß des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses vollzogen.

Gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz sind die Hinterbliebenen eines im Dienststand verstorbenen Beamten so zu behandeln, als ob dem Beamten 120 Monate zu seiner ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit zugerechnet worden wären. Damit wird der Tod eines Beamten des Dienststandes einem sonstigen Ausscheiden aus dem Dienststand mit einer nachgewiesenen Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von 100 % gleichgestellt; eines Nachweises über die Minderung der Erwerbsfähigkeit bedarf es in diesfalls nicht. In den Fällen des zweiten Satzes des Abs. 2 ist der fiktiven Zurechnung jedoch das tatsächliche Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen.

Der neue § 20 Abs. 5 soll sicherstellen, daß der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch in denjenigen Fällen aufrecht bleibt, in denen durch den Wegfall des Anspruches auf Zurechnung auch die zur Begründung des Versorgungsanspruches

- 29 -

erforderliche ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit nicht mehr besteht. In diesen Fällen ist der Hinterbliebenenversorgung zumindest die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß erforderliche ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen.

Bei den übrigen Bestimmungen der §§ 9 und 20 bestehen keine Unterschiede zur bisherigen Rechtslage.

Durch § 62b Abs. 4 und 5 wird der zeitliche Anwendungsbereich der Neuregelung festgelegt.

Zu Art. V Z 6 (§ 12 Abs. 3 PG):

Im Zuge der Neufestsetzung des für den Anspruch auf Höchstpension erforderlichen Zeitraumes soll auch die bisher privilegierte Berechnung des Ausmaßes der Ruhegenußzulage (Höchstausmaß wird bereits nach einer Bezugsdauer der Aktivzulage von 29 Jahren und 6 Monaten erreicht) an die Berechnung des Ausmaßes des Ruhegenusses angepaßt werden. Eine Ruhegenußzulage im Höchstausmaß soll somit in Hinkunft nur nach einer 40-jährigen Bezugsdauer der Aktivzulage gebühren. Diese Änderung wird jedoch - wie die Verlängerung der Gesamtdienstzeit - nur für jene wirksam, die ab dem Inkrafttreten in den Dienst einer Gebietskörperschaft eintreten.

Zu Art. V Z 7, 9 und 12 (§ 13b Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und § 25 PG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. V Z 10 (§ 18 Abs. 1 PG):

Zitierungsanpassung an den geänderten § 5 PG.

Zu Art. V Z 13 (§ 43 PG):

Das Ausmaß des Todesfallbeitrages - und davon abgeleitet auch das Höchstausmaß des Bestattungs- bzw. Pflegekostenbeitrages - soll in Zukunft einheitlich 150 % des



- 30 -

Gehaltes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen; dies entspricht etwa den im Raum Wien erhobenen durchschnittlichen Kosten einer Bestattung einschließlich der Beschaffung einer Grabstelle.

Eine Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich der Neuregelung ist nicht erforderlich: Da der Anspruch auf Todesfallbeitrag dem Grunde nach mit dem Tod des Beamten entsteht, ist bei bis zum 30. April 1995 eingetretenen Todesfällen die bisherige, bei allen nachher eintretenden die neue Rechtslage anzuwenden.

Zu Art. V Z 15 und 16 (§ 60 Abs. 1 Z 3 und 4 PG):

Zitierungsanpassung und Aufhebung einer obsolet gewordenen Regelung.

Zu Art. V Z 17 (§ 62b PG):

§ 62b enthält Übergangsbestimmungen zu den durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Neuregelungen.

Es betreffen:

- Abs. 1 die Verlängerung der für den Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderlichen Gesamtdienstzeit (siehe die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1),
- Abs. 2 die pensionsrechtliche Anknüpfung an den letzten Aktivbezug (siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 und 2),
- Abs. 3 die Ermittlung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit (siehe die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3),
- die Abs. 4 bis 6 Begünstigungen für Beamte mit geminderter Erwerbsfähigkeit und Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten (siehe die Erläuterungen zu § 9),
- die Abs. 7 und 8 die Ablösung der Haushaltszulage durch die neue Kinderzulage (siehe die Erläuterungen zu § 112a des Gehaltsgesetzes 1956).

- 31 -

Zu Art. V Z 18 (§ 63 Abs. 4 PG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. VI Z 1 (§ 3 Abs. 1a NGZG):

Der Pensionsbeitrag, den die Beamten von den einen Anspruch auf Nebengebührentulage begründenden Nebengebühren zu entrichten haben, wird im gleichen Ausmaß angehoben wie der Pensionsbeitrag vom ruhegenußfähigen Monatsbezug (einschließlich der Sonderzahlungen) gemäß § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. VII Z 1 bis 12 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 6, § 6a Abs. 5, § 7 Abs. 3, 5 und 7, § 9, § 10 Abs. 2 und 3 und § 18a BThPG):

Durch diese Änderungen werden die Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965, die neue Kinderzulagenregelung und die Erhöhung des Pensionsbeitrages auch in den Bereich des Bundestheaterpensionsgesetzes übertragen. Der Divisor 408 in § 6 Abs. 2 Z 1 ergibt sich daraus, daß die für Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger zum Anspruch auf Ruhegenuß im Höchstausmaß erforderliche ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit auch bisher nur 4/5 der sonst erforderlichen betrug (28 Jahre); in Zukunft werden somit 32 Dienstjahre (= 384 Monate) dafür erforderlich sein. Da das Erfordernis von 15 Dienstjahren (= 180 Monaten) zur Begründung des Anspruchs auf Ruhegenuß auch für diese Bediensteten gilt, sind weitere 17 Dienstjahre (= 204 Monate) für den Anspruch im Höchstausmaß erforderlich.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 106 Abs. 1 und § 150 Abs. 1 RDG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. IX Z 1 (§ 20 Abs. 2, § 31, § 37 Abs. 6, § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1 BF-DO):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

- 32 -

Zu Art. IX Z 2 (§ 56 Abs. 6 BF-DO):

Auf die Erläuterungen zu § 29b Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetz 1948 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 3 und 5 (§ 78 Abs. 2 und § 86 Abs. 3 BF-DO):

Übernahme der Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 in den Bereich der Bundesforste-Dienstordnung 1986 und Zitierungsanpassungen. Auf die Erläuterungen zu § 43 des Pensionsgesetzes 1965 wird verwiesen.

Zu Art. IX Z 4 (§ 81 Abs. 3 BF-DO):

So wie bei den Beamten wird auch hier der Pensionsbeitrag für die Zusatzpension um 1,5 Prozentpunkte angehoben.

Zu Art. IX Z 6 (§§ 93a bis 96 BF-DO):

Durch die vielen Einschub-Paragrafen ist der Schlußteil der Bundesforste-Dienstordnung unübersichtlich geworden. Zwischen den bisherigen §§ 95b und 95c ist eine weitere Übergangsbestimmung einzufügen. Durch eine neue Durchnummerierung dieser Paragrafen sollen diese Probleme technisch bereinigt werden.

Zu Art. IX Z 7 (§ 99 BF-DO):

§ 99 enthält die Übergangsbestimmung für die Anrechnung von Karenzurlauben. Sie entspricht der Übergangsbestimmung des § 72a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. X Z 1 (§ 3 Abs. 3 KUG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. XI Z 1 (§ 8 Abs. 8 und 9 BLVG):

Durch das neue Rechtsinstitut des § 8 Abs. 8 BLVG soll erreicht werden, daß allfällige, für die Beschäftigtenzahl der Lehrer negative Auswirkungen der Budgetkonsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden. Es soll dem Dienstgeber aber auch möglich sein, bei Engpässen am Arbeitsmarkt aus dem Reservoir jener

- 33 -

schöpfen zu können, die zwar für eine Teilzeit-, nicht jedoch für eine Vollbeschäftigung zur Verfügung stehen. Dieses neue Instrumentarium soll im BLVG im neuen § 8 Abs. 8, die erforderlichen besoldungsrechtlichen Begleitbestimmungen im neuen § 8 Abs. 9 vorgesehen werden. Die pensionsrechtlichen Begleitmaßnahmen sind im § 5 Abs. 3 PG enthalten.

Zu Art. XII Z 1 (§ 44 Abs. 7 und 8 LDG):

Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 8 und 9 BLVG wird verwiesen.

Zu Art. XII Z 2 bis 6 (§ 47, § 49 Abs. 1a, § 51 Abs. 1a, § 52 Abs. 4a, 4b und Abs. 12 LDG):

Die im § 47 enthaltene Bestimmung über die Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung soll als nicht mehr zeitgemäß entfallen. Der Entfall dieser Bestimmung bedingt die Bereinigung von Regelungen, die auf § 47 Bezug nehmen.

Zu Art. XII Z 7 und 8 (§ 70 Abs. 1 Z 2 und 3, § 80 Abs. 4, § 100 und § 104 Z 2 LDG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. XII Z 9 bis 12 (§ 106 Abs. 2, § 114 Abs. 2, § 115 Abs. 3 und § 120 LDG):

Übernahme der Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 in den Bereich des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und Zitierungsanpassungen.

Zu Art. XIII Z 1 (§ 44 Abs. 7 und 8 LLDG):

Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 8 und 9 BLVG wird verwiesen.

Zu Art. XIII Z 2 und 3 (§ 78 Abs. 1 Z 2 und 3, § 88 Abs. 4, § 108 und § 112 Z 2 LLDG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

- 34 -

Zu Art. XIII Z 4 und 6 bis 8 (§ 114 Abs. 2, § 120 Abs. 2 und § 121 Abs. 3 und 3a LLDG 1985):

Übernahme der Änderungen im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 in den Bereich des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 und Zitierungsanpassungen.

Zu Art. XIII Z 5 (§ 115 Abs. 3 LLDG 1985):

Zitierungsanpassung an eine Änderung des § 61 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. XIV Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 EZG):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch eine Kinderzulagen-Regelung.

Zu Art. XV Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 2 und 3 und § 19a Abs. 1 Bezügegesetz):

Die Bezüge der obersten Organe des Bundes werden in Prozentausmaßen bestimmter Beamtenbezüge bemessen. Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst werden daher automatisch auch für die Bezüge dieser obersten Organe wirksam.

Durch die Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 19/1995 wurde für die Laufzeit des geltenden Gehaltsabkommens für den öffentlichen Dienst, also bis zum 31. Dezember 1995, eine Sonderregelung getroffen, die durch eine Anhebung des Pensionsbeitrages die Folgen der für die Jahre 1994 und 1995 vorgesehenen Bezugserhöhungen für die obersten Organe ausschließt.

Da nun die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens um drei Monate verlängert wird, ist der Endtermin für diese Maßnahme vom 31. Dezember 1995 auf den 31. März 1996 hinauszuschieben. Unmittelbar daran anschließend, also mit 1. April 1996, soll als Äquivalent für die Anhebung des Pensionsbeitrages der Beamten um 1,5 Prozentpunkte eine Anhebung der Pensionsbeiträge der obersten Organe um ebenfalls 1,5 Prozentpunkte wirksam werden.

- 35 -

Zu Art. XV Z 3 (§ 23g Abs. 2 und 3 Bezügegesetz):

Hier werden die Pensionsbeiträge der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments in gleicher Weise angehoben wie die Pensionsbeiträge der obersten Organe im § 12 Abs. 2 und 3. Die Regelung des § 19a ist auch auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Zu Art. XV Z 4 (§ 44m Z 2 Bezügegesetz):

Verlängerung der vorübergehenden Anhebung des Pensionsversicherungsbeitrages analog der für den Pensionsbeitrag geltenden Regelung des § 19a.

Zu Art. XV Z 5 und 6 (§ 45 Abs. 10 und § 45a Abs. 2 Bezügegesetz):

Als vorerst einzige Änderung aus dem Bereich des Pensionsrechts der Bundesbeamten soll zunächst die Herabsetzung des Todesfallbeitrages auf einheitlich 150 % von V/2 auch im Bereich des Bezügegesetzes wirksam werden; die §§ 6, 8, 9 und 20 des Pensionsgesetzes 1965 sind daher von der dynamischen Verweisung des nunmehrigen § 45 Abs. 1 auszunehmen und im Bereich des Bezügegesetzes in der bis 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Da das Pensionsgesetz 1965 bezüglich des Ausmaßes des Todesfallbeitrages nicht mehr zwischen verstorbenen Aktiv- und Ruhestandsbeamten unterscheidet, sind die gemäß § 45 Abs. 10 außer Kraft tretenden Maßgabebestimmungen nicht weiter erforderlich.

Zu Art. XVI Z 1 (§ 5e VfGG):

Diese Bestimmung regelt die Pensionsbeiträge der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 und 3 und zu § 19a des Bezügegesetzes wird verwiesen.

Zu Art. XVI Z 2 (§ 5h Abs. 2 VfGG):

Diese Bestimmung regelt die vorübergehende Anhebung der Pensionssicherungsbeiträge der ehemaligen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und ihrer Hinterbliebenen. Auf die Erläuterungen zu § 44m Z 2 des Bezügegesetzes wird verwiesen.